

Richtlinie der Gemeinde Schorndorf zur Unterstützung der Vereinsarbeit insbesondere der Jugendarbeit – JFR

In ihrem eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden entsprechend der Gemeindeordnung (GO) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind.

Besonders herausgehoben wird in der GO die Verpflichtung der Gemeinde, sich der Jugend anzunehmen.

Nachdem die zur Betreuung und Aktivierung von Jugendlichen erforderlichen Einrichtungen fast ausschließlich durch freie Träger wie Kirchen, Vereine usw. geschaffen und erhalten werden, soll mit diesen "Richtlinien zur Jugendförderung" eine Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet und die Bemühungen um die Fürsorge und Pflege der Jugend auf Dauer gesichert werden:

I. Voraussetzungen zur Förderung

1. Gefördert werden Jugendorganisationen und sonstige Vereine, die Jugendarbeit leisten, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder einem Jugendverband (Dachverband) angehören, oder offene Jugendarbeit leisten, die von der Gemeinde Schorndorf anerkannt wird;
- b) ihre Arbeit in den Dienst von Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet Schorndorf stellen.

2. Berufsmäßige Jugendarbeit scheidet von einer Förderung aus

3. Im Falle einer Teilung der Jugendorganisation/des Vereins gilt Abschnitt 1 für alle neu entstehenden Organisationen/Vereine

II. Art und Umfang der Förderung

1. Allgemeiner Zuschuss

Die Gemeinde Schorndorf stellt jährlich einen Betrag zur Förderung zur Verfügung. Jeder antragsberechtigte Verein bzw. Organisation, die jeweils bis 1. November ihren Mitgliederstand an Jugendlichen gegenüber der Gemeinde anzeigt, erhält einen Sockelbetrag je Abteilung in Höhe von 100,00 EUR sowie pro Jugendlichen einen Zuschuss von **8,00 EUR**, der bis zum 01.07. des darauf folgenden Jahres zur Auszahlung gelangt.

2. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Vereinsmitgliedern, die in der Jugendarbeit tätig sind

- a) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Heranbildung von Übungsleitern werden in einer Höhe bis zu 50 v. H. der dafür anfallenden Kosten im Einzelfall gefördert.

- b) Lehrgangs- einschließlich Teilnahmegebühren im Jugendbereich der Feuerwehren gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- c) Übrige Fortbildungsveranstaltungen können auf gesonderten Antrag im Einzelfall gefördert werden.

3. Anschaffungszuschüsse

für Geräte etc., ab einem Anschaffungswert von mindestens 200,00 Euro, die der Jugendarbeit dienen:
Einzelfallförderung auf entsprechendem vorherigen Antrag und Entscheidung durch den Gemeinderat.

4. Allgemeine Verwaltungskosten

Die Gemeinde gibt den Vereinen die Möglichkeit, im Rathaus Kopien für Vereinszwecke zu fertigen. Die dafür auflaufenden Kosten werden dabei in voller Höhe als Zuschuss zur Unterstützung der Vereinsarbeit durch die Gemeinde umgewandelt.

5. Bauhofleistungen

Die für die Vereine erbrachten Bauhofleistungen (Arbeits- und Geräteeinsatz) werden in der jeweils angefallenen Höhe als Zuschuss zur Unterstützung der Vereinsarbeit durch die Gemeinde umgewandelt.

6. Faschingsumzug

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Musik und den Bewirtungsaufwand für die Kinder.

III. Antragsfristen

Die Anträge müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung Schorndorf vorliegen.

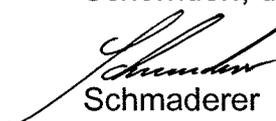
IV. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nach der jeweiligen Finanzlage der Gemeinde Schorndorf gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Eine Doppelbezuschussung durch die Gemeinde scheidet aus.

V. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten ab 01.01.2009 in Kraft.

GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, den 20.11.2008


Schmaderer
1. Bürgermeister

